Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7 Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 6. März 1952 | Nummer 7

Inhalt

Landesgesetze, Landesverordnungen, Verordnungen, Bekanntmachungen

	Seite
Landesgesetz vom 12. Februar 1952 über Schuljahranfang und Beginn der Schulpflicht	25
Landesverordnung vom 27. Februar 1952 über die Einrichtung einer auswärtigen Kammer des Badischen Versorgungsgerichts Freiburg in Radolfzell	26
Verordnung vom 25. Februar 1952 zur Aufhebung der Verordnung über Stromeinschränkungsmaßnahmen	26
Bekanntmachung vom 11. Februar 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls der Republik Haiti in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden	26
Bekanntmachung vom 11. Februar 1952 über die vorläufige Anerkennung und Zulassung des Isländischen Generalkonsuls in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden	26
Bekanntmachung vom 11. Februar 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Königlich-Norwegischen Konsuls in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden	26
Bekanntmachung vom 18. Februar 1952 über Apothekenbetriebsrechte; hier: Adler-Apotheke in Offenburg	27
Bekanntmachung vom 21. Februar 1952 über die Einrichtung von Gesundheitsämtern	27
Bekanntmachung vom 13. Februar 1952 über die Bestimmung der Kreisjagdämter	27
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Februar 1952	27
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom vom 29. Februar 1952	28

Landesgesetz
über Schuljahranfang und Beginn der Schulpflicht
vom 12. Februar 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 12. Februar 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Anfang und Ende des Schuljahrs

Das Schuljahr beginnt und endet an allen Volks- und Berufsschulen mit Ablauf der Osterferien.

§ 2

Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem Anfang des Schuljahrs für alle Kinder, die bis zum 31. März einschließlich das sechste Lebensjahr vollenden.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni einschließlich das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahrs in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Ziff. 2 hat keine Geltung für das Kalenderjahr 1952 und 1953.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Das Schuljahr 1951/52 beginnt im Herbst 1951 und endet im Frühjahr 1952. Zu Anfang dieses Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 1951 einschließlich das sechste Lebensjahr vollenden.

(2) Für Kinder, die in den Jahren 1944 bis 1951 erstmalig in die Schule aufgenommen worden sind, endet die Pflicht zum Besuch einer Volksschule im Frühjahr des Jahres, in dem acht Jahre seit Beginn ihrer Schulpflicht verflossen sind, mit dem letzten Tag des Schuljahrs.

(3) Die in den Jahren 1949 bis 1951 begonnene Berufsschulpflicht endet im Frühjahr des Jahres, in dem seit ihrem Beginn drei Jahre verflossen sind. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) bleiben unberührt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) § 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) und das Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) werden aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1951 in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 1. März 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesverordnung

über die Einrichtung einer auswärtigen Kammer des Badischen Versorgungsgerichts Freiburg in Radolfzell

vom 27. Februar 1952

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 (Bad. GVBl. S. 156) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird in Radolfzell eine auswärtige Kammer des Badischen Versorgungsgerichts Freiburg eingerichtet.

§ 2

Die Kammer Radolfzell des Badischen Versorgungsgerichts Freiburg ist örtlich zuständig für Angelegenheiten derjenigen Versorgungsberechtigten, die in den Stadt- und Landkreisen Konstanz, Stockach und Überlingen zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels wohnen.

§ 3

Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener und in sonstigen Fällen gelten die Vorschriften der §§ 38 — 41 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (Verfahrensgesetz) vom 10. Januar 1922 (RGBl. I S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (RGBl. I S. 1113) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1217).

§ 4

Bei Meinungsverschiedenheiten über die örtliche Zuständigkeit der Kammern bestimmt der Direktor des Badischen Versorgungsgerichts Freiburg die zuständige Kammer.

§ 5

Diese Landesverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 27. Februar 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über Stromeinschränkungsmaßnahmen

vom 25. Februar 1952.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. 1949 S. 87) sowie der Verordnung über die Erstreckung des Energienotgesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 3. Januar 1950 (BGBl. S. 3) in Verbindung mit dem Gesetz zur Verlängerung der Geltung des Energienotgesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. S. 224) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung über Stromeinschränkungsmaßnahmen vom 18. Oktober 1951 in der Fassung der Vierten Verordnung über Stromeinschränkungsmaßnahmen vom 28. Dezember 1951 (Bad. GVBl. 1952 S. 1) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 25. Februar 1952.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
Dr. Lais.

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls der Republik Haiti in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden

vom 11. Februar 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Haiti in Hamburg ernannten

Herrn Max Bouchereau

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 11. Februar 1952 Herrn Max Bouchereau als Generalkonsul der Republik Haiti für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

Bekanntmachung

über die vorläufige Anerkennung und Zulassung des Isländischen Generalkonsuls in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden

vom 11. Februar 1952

Die Bundesregierung hat den zum Isländischen Generalkonsul in Hamburg ernannten

Herrn Vilhjalmur Finsen

in dieser Eigenschaft vorläufig zugelassen. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Beschluß vom 11. Februar 1952 Herrn Vilhjalmur Finsen als Isländischen Generalkonsul für seinen Amtsbereich in Baden vorläufig anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Königlich Norwegischen Konsuls in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden

vom 11. Februar 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Konsul in Frankfurt am Main ernannten

Herrn Axel Ivar Lucien Moltke-Hansen

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 11. Februar 1952 Herrn Axel Ivar Lucien Moltke-Hansen als Königlich Norwegischen Konsul für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über Apothekenbetriebsrechte; hier: Adler-Apotheke in Offenburg

vom 18. Februar 1952

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Adler-Apotheke in Offenburg soll neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Mai 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der erforderlichen, in einer Heftmappe geordneten vollständigen Unterlagen, die aus dem bei der Landesapothekerkammer Baden in Freiburg i. Br. zu beziehenden Vordruck ersichtlich sind, schriftlich bei uns einzureichen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Für die Übernahme und die Fortführung des Betriebsrechts sind Betriebsmittel in Höhe von etwa 30 000,— DM nachzuweisen.

Freiburg i Br., den 18. Februar 1952.

Badisches Ministerium des Innern
Dr. Schühly

Bekanntmachung

über die Errichtung von Gesundheitsämtern

vom 21. Februar 1952

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 15. März 1935 über die Errichtung von Gesundheitsämtern (GVBl. S. 67) und des Erlasses vom 2. April 1935 Nr. 33 030 wird die Nebenstelle Baden-Baden des Gesundheitsamts Rastatt mit Wirkung vom 1. März 1952 als selbständiges Gesundheitsamt errichtet.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1952.

Badisches Ministerium des Innern
Dr. Schühly

Bekanntmachung

über die Bestimmung der Kreisjagdämter

vom 13. Februar 1952

Gemäß § 5 des Landesgesetzes über die Jagd im Lande Baden vom 22. Juli 1949 (Bad. GVBl. S. 279 ff.) und in Abänderung der Bekanntmachung über die Bestimmung der Kreisjagdämter vom 6. September 1949 (Bad. GVBl. S. 366 f.) wird ab 1. April 1952 für den Landkreis Waldshut das Badische Forstamt Waldshut als Kreisjagdamt bestimmt.

Freiburg i. Br., den 13. Februar 1952.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung
— Landesforstverwaltung —
Landesjagdamt
Bauer

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Februar 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (42 660)		
Guthaben bei der BdL		16 341
Postscheckguthaben		25
Inlandswechsel		33 727
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 523	88 442
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		959
Kassenkredite an die Landesregierung		10 050
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		5 061
		158 070

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		7 897
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	52 565	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	840	
c) von öffentlichen Verwaltungen	3 632	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	65 206	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 905	
f) von ausländischen Einlegern	146	127 294
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		6 840
Sonstige Verbindlichkeiten		6 039
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	37 691	
		158 070

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1952.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel i. V.: Heidrich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 29. Februar 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenbestand* (16 448)		
Guthaben bei der BdL**		6 891
Postscheckguthaben		24
Inlandswechsel		38 403
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 513	88 432
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		5 096
Kassenkredite an die Landesregierung		14 550
Beteiligung an der BdL		2 500
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		1 125
Sonstige Vermögenswerte		5 718
		163 704

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

** Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1952

Reserve-Soll . . . 16 389

Reserve-Ist . . . 16 957

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		7 897
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter) *	61 699	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	171	
c) von öffentlichen Verwaltungen	4 166	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	63 961	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	9 444	
f) von ausländischen Einlegern	142	139 583
Sonstige Verbindlichkeiten		6 224
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	32 651	
		163 704

* Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1952

Reserve-Soll	59 232	Summe der Überschreitungen	2 158
Reserve-Ist	61 272	Summe der Unterschreitungen	118
Überschußreserven	2 040	Überschußreserven	2 040

Freiburg i. Br., den 3. März 1952.

Landeszentralbank von Baden

Hinckel i. V. Heidrich

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post: Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 22. März 1952 | Nummer 8

Inhalt

Landesgesetze, Landesverordnungen, Bekanntmachungen

	Seite
Landesgesetz vom 13. Dezember 1951 zur Änderung der Landesverordnung über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe (Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dezember 1948, Bad. GVBl. S. 217 ff.)	29
Landesverordnung vom 3. März 1952 zur Durchführung des Landesgesetzes über Grundsteuervergünstigungen	29
Landesverordnung vom 10. März 1952 über die Ausbildung zum medizinischen wissenschaftlichen Assistenten an Universitätskliniken und -instituten	30
Landesverordnung vom 17. März 1952 über die Erhebung der Kirchensteuer 1952 und 1953	31
Landesverordnung vom 17. März 1952 über die Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren	32
Bekanntmachung vom 10. März 1952 über Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	32
Bekanntmachung vom 13. März 1952 über die Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952 im Lande Baden nach der Feststellung des Landeswahlausschusses	33
Anordnung vom 19. März 1952 über Standortverlegung von Nutzkraftfahrzeugen des Güternahverkehrs bei Großbauvorhaben	35
Anordnung vom 19. März 1952 über die Abrechnungspflicht für Transportleistungen im Güternahverkehr bei Großbauvorhaben, die im Auftrag der öffentlichen Hand ausgeführt oder von dieser betreut werden	35
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. März 1952	36
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. März 1952	36

Landesgesetz

zur Änderung der Landesverordnung über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe (Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dez. 1948, Bad. GVBl. S. 217 ff.)

vom 13. Dezember 1951

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 13. Dezember 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1 Buchst. a der Landesverordnung über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe (Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dezember 1948, Bad. GVBl. S. 217 ff.) wird hinter den Worten „des Staates" eingefügt: „, der Gemeinden".

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 10. März 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

Landesverordnung

zur Durchführung des Landesgesetzes über Grundsteuervergünstigungen

vom 3. März 1952

Auf Grund des § 3 des Landesgesetzes über Grundsteuervergünstigungen vom 27. Juni 1951 (Bad. GVBl. S. 119) wird verordnet:

Zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes

§ 1

Auf Wohnungen, die unter § 1 des Gesetzes fallen, ist die Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 30. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 126 S. 1) entsprechend anzuwenden.

§ 2

Der Nachweis darüber, daß alle Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen, wird gegenüber dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der Stadtverwaltungen für die Städte Baden-Baden, Freiburg i. Br. und Konstanz, im übrigen der Landratsämter erbracht.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes

§ 3

Der Bauherr hat dem Finanzamt binnen drei Monaten nach Empfang des Grundsteuermeßbescheids durch Vorlage der Mietverträge und sonstiger geeigneter Unterlagen (Mietzahlungen vor und nach der Grundsteuervergünstigung) nachzuweisen, daß die Miete bei Mietwohnungen in Wohngebäuden entsprechend gesenkt wurde.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 4

Vor Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung ist in jedem Fall zu prüfen, ob dem Bauherrn zur Finanzierung seines Wohnungsneubaus zinsverbilligte oder zinslose öffentliche Darlehen oder Zuschüsse bewilligt worden sind. Ist dies der Fall, so kommt eine Grundsteuervergünstigung nicht in Betracht.

§ 5

Diese Landesverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 3. März 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Landesverordnung

über die Ausbildung zum medizinischen wissenschaftlichen Assistenten an Universitätskliniken und -instituten

vom 10. März 1951

Die Badische Landesregierung verordnet auf Grund des § 164 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) was folgt:

§ 1

Voraussetzung der Ernennung zum medizinischen wissenschaftlichen Assistenten

Zum medizinischen wissenschaftlichen Assistenten an Universitätskliniken und -instituten kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. die deutsche Approbation als Arzt oder Zahnarzt besitzt und
3. einen Vorbereitungsdienst als außerordentlicher Assistent nach Maßgabe dieser Verordnung abgeleistet hat.

§ 2

Befreiung vom Vorbereitungsdienst

Von dem Erfordernis des § 1 Ziffer 3 kann das Ministerium des Kultus und Unterrichts in besonderen Fällen Befreiung erteilen.

§ 3

Eintritt in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst als außerordentlicher Assistent kann auf Antrag aufgenommen werden, wer die unter § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 4

Beamteneigenschaft

Außerordentliche Assistenten sind Beamte im Vorbereitungsdienst.

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dient der Gewinnung der Grundlagen für die Aufgaben des wissenschaftlichen Assistenten.

§ 6

Art der Ableistung

Der Vorbereitungsdienst ist an einer Universitätsklinik oder an einem staatlichen medizinisch-wissenschaftlichen Institut abzuleisten.

§ 7

Beginn des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung

§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr und soll die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

§ 9

Urlaub

(1) Erholungsurlaub wird den außerordentlichen Assistenten nach den allgemeinen für die Beamten im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Erholungsurlaub und Krankheitszeit werden auf die Mindestausbildungszeit nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres einen Monat nicht überschreiten.

§ 10

Art der Beschäftigung

(1) Das Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Maß der dem außerordentlichen Assistenten zu übertragenden Arbeiten. Je mehr der Assistent sich dem Ziel seiner Ausbildung nähert, um so mehr kann der Einsatz seiner Arbeitskraft ein Mittel zur Erreichung des Ausbildungsziels und sogleich zur Feststellung des bisher erreichten Erfolgs der Ausbildung sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten kann der außerordentliche Assistent im Einzelfall vom Ministerium des Kultus und Unterrichts beauftragt werden.

(3) Im übrigen bestimmt der Direktor der Anstalt Art und Umfang der Dienstobliegenheiten.

§ 11

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen

Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen richtet sich nach den allgemeinen für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen.

§ 12

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Zum Zweck der wissenschaftlichen Arbeit kann der außerordentliche Assistent nach näherer Bestimmung des Anstaltsleiters die Einrichtungen der Anstalt benützen.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeiten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen oder unter Benutzung der Anstaltseinrichtungen zustande gekommen sind, bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters.

§ 13

Dienstzeugnisse

Der Anstaltsleiter ist verpflichtet, sich über die Eignung des außerordentlichen Assistenten für die Laufbahn des wissenschaftlichen Assistenten jeweils zum Ende jedes Ausbildungsjahres sowie zum Ende der Ausbildungszeit zu äußern.

31

§ 14

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein außerordentlicher Assistent durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder erweist er sich als zur Erreichung des Ausbildungsziels nicht geeignet, so wird er unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 15

Abschlußzeugnis

(1) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird vom Ministerium des Kultus und Unterrichts bescheinigt.

(2) Erscheint der außerordentliche Assistent bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes als zum wissenschaftlichen Assistenten fachlich geeignet, so wird dies in der Bescheinigung vermerkt.

(3) Ansprüche auf Übernahme als wissenschaftlicher Assistent in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis erwachsen aus dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes nicht.

Freiburg i. Br., den 10. März 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Landesverordnung

über die Erhebung der Kirchensteuer 1952 und 1953

vom 17. März 1952

Auf Grund von Artikel V des Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Bad. GVBl. S. 119 ff.) und Artikel 12 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes sowie Artikel 12 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes, beide in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951, wird für die Erhebung der Kirchensteuer in den Kirchensteuerjahren 1952 und 1953 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt:

a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils zu erhebende Lohnsteuer,

b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils festgestellte Einkommensteuer,

c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1951 festgestellten Grundsteuermeßbeträge,

d) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,

e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellte Körperschaftsteuer.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1950 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, bilden die Gewerbesteuermeßbeträge 1950 und die Körperschaftsteuer 1950, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen.

§ 2

(1) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1951 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlagen bestimmt:

a) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge,

b) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellte Körperschaftsteuer unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge und nach Kürzung um ein Sechstel.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1952 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlagen die für das Kalenderjahr 1952 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1953 unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1953 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körper-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1953 als Besteuerungsgrundlagen die für das Kalenderjahr 1953 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt.

§ 3

(1) Bis zur Feststellung der nach § 1 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Feststellung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen ermittelten Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 4

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen und aus den Gewerbesteuermeßbeträgen jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer (Art. V Ziffer 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951) sind im Verhältnis drei zu drei zu eins festzusetzen.

Freiburg i. Br., den 17. März 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

Landesverordnung

über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren

vom 17. März 1952

Auf Grund des Art. III Abs. 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Bad. GVBl. S. 119 ff.) wird nach Vereinbarung der Gegenseitigkeit mit dem Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden und mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird im Lohnabzugsverfahren auch von solchen Arbeitnehmern erhoben, die von einer Betriebsstätte in Baden entlohnt werden, jedoch ihren Wohnsitz im Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden, in Hessen oder in Rheinland-Pfalz haben und entweder der Römisch-katholischen Kirche, der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Vereinigten Protestantischen Kirche der Pfalz, der Altkatholischen Kirche in Baden, der Altkatholischen Kirche Hessens oder der Altkatholischen Kirche der Pfalz angehören.

§ 2

Diese Landesverordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 17. März 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

Bekanntmachung

über Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten

vom 10. März 1952

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, werden die Kostensätze für die Verpflegung eines Kranken mit Wirkung vom 1. April 1952 festgesetzt:

in der 3. Verpflegungsklasse

auf täglich 5,— DM, nach sechs Monaten Anstaltsaufenthalt auf 4,10 DM,

in der 2. Verpflegungsklasse

auf täglich 8,50 DM, nach sechs Monaten Anstaltsaufenthalt auf 7,25 DM.

Die von Ausländern zu zahlenden Verpflegungskostensätze werden besonders festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 10. März 1952

Badisches Ministerium des Innern
Dr. Schühly

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung über die

Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952 im Lande Baden

nach der Feststellung des Landeswahlausschusses

vom 13. März 1952

I. In den Wahlkreisen

O.-Z.	Name des Wahlkreises	Zahl der Wahlberechtigten: nach der Wählerliste, abzügl. derer, die einen Wahlschein erhalt. haben	Zahl der Wahlberechtigten: Ausgestellte Wahlscheine	Zahl der Wahlberechtigten: abgegebene Wahlscheine	Zahl der Wahlberechtigten: insgesamt Spalte 3 u. 4	Abgegebene Stimmen: insgesamt	Abgegebene Stimmen: davon gültige	Abgegebene Stimmen: davon ungültige	Wahlbeteiligung in v. H. Sp. 7 : Sp. 6	Von den gültigen Stimmen entfallen auf: Bad. Christl.-Dem. Union (BCDU)	Sozialdemokrat. Partei (SPD)	Freie Demokrat. Partei (FDP)	Kommunistische Partei (KPD)	Bad. Zentrumspartei (Zentrum)	Bund der Heimatvertrieb. und Entrecht. (BHE)	Unabh. Wählergr. Reither
										Stimmen	Stimmen	Stimmen	Stimmen	Stimmen	Stimmen	Stimm.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Wahlkreis 1 Überlingen-Meßkirch	46 713	450	368	47 163	32 154	31 747	407	68,1	12 543	5 393	3 386	464	—	2 091	7 870
2	Wahlkreis 2 Stockach-Engen	47 734	497	331	48 231	31 407	30 512	895	65,1	14 357	8 616	4 237	1 581	—	1 721	
3	Wahlkreis 3 Konstanz-Stadt und -Land	49 089	897	749	49 986	30 819	30 197	622	61,8	11 697	9 180	4 298	865	2 754	1 403	
4	Wahlkreis 4 Donaueschingen-Neustadt	60 225	910	912	61 135	40 888	40 101	787	66,8	19 876	9 164	8 677	784	—	1 600	
5	Wahlkreis 5 Villingen-Wolfach	63 454	823	614	64 277	41 277	40 141	1 136	64,2	17 055	11 446	7 124	927	1 787	1 802	
6	Wahlkreis 6 Waldshut-Säckingen	58 916	927	742	59 843	38 712	37 873	839	64,7	16 430	9 710	5 509	1 152	3 064	2 008	
7	Wahlkreis 7 Freiburg-Land	54 797	634	341	55 431	33 486	32 714	772	60,4	15 815	8 464	3 612	822	2 138	1 863	
8	Wahlkreis 8 Stadt Freiburg	63 161	1 898	1 706	65 059	42 520	41 922	598	65,4	16 450	12 396	7 761	1 129	1 633	2 553	
9	Wahlkreis 9 Müllheim-Lörrach	50 475	668	575	51 143	26 288	25 752	536	51,4	8 332	8 765	5 587	804	716	1 548	
10	Wahlkreis 10 Lörrach	61 468	516	410	61 984	35 021	34 052	969	56,5	10 713	12 806	5 540	1 853	1 822	1 318	
11	Wahlkreis 11 Emmendingen	56 554	592	400	57 146	35 083	34 063	1 020	61,4	14 995	10 604	4 296	621	2 182	1 365	
12	Wahlkreis 12 Lahr	55 203	531	267	55 734	33 086	31 983	1 103	59,4	16 159	5 967	7 025	1 016	—	1 816	
13	Wahlkreis 13 Offenburg	56 036	565	514	56 601	35 733	34 184	1 549	63,1	17 536	7 185	4 468	1 032	2 559	1 404	
14	Wahlkreis 14 Kehl-Achern	50 702	287	176	50 989	25 928	24 853	1 075	50,8	11 453	6 783	4 690	926	—	1 001	
15	Wahlkreis 15 Rastatt	62 632	508	388	63 140	36 947	35 316	1 631	58,5	15 448	9 584	3 423	2 098	3 089	1 674	
16	Wahlkreis 16 Baden-Baden—Bühl	51 040	1 010	769	52 050	29 633	28 554	1 079	56,9	13 522	6 021	5 365	704	1 612	1 330	
	Sa.	888 199	11 713	9 262	899 912	548 982	533 964	15 018	61,0	232 381	142 084	84 998	16 778	23 356	26 497	7 870

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Namen der gewählten Abgeordneten:

Im Wahlkreis 1

Vogt, Josef, geb. 13. April 1908 in Markdorf, Kaufmann, Pfullendorf, Hauptstraße 32 (BCDU)

Im Wahlkreis 2

Diez, Theopont, geb. 18. Februar 1908 in Radolfzell, Oberbürgermeister, Singen a. H., Ob den Reben 19 (BCDU)

Im Wahlkreis 3

Schneider, Hermann, geb. 7. Dezember 1896 in Konstanz, Bürgermeister, Konstanz, Gerichtsgasse 1 (BCDU)

Im Wahlkreis 4

Burger, Josef, geb. 3. Juli 1900 in Ewattingen, Landwirt und Bürgermeister, Ewattingen, Kreis Neustadt (BCDU)

Im Wahlkreis 5

Brachat, Karl, geb. 24. April 1901, in Gailingen, Rektor, Villingen/Schw., Seb.-Kneipp-Str. 64 (BCDU)

Im Wahlkreis 6

Hilbert, Anton, geb. 24. Dezember 1898 in Niederschopfheim, Landwirt und Kaufmann, Untereggingen, Kreis Waldshut (BCDU)

Im Wahlkreis 7

Gillmann, Anton, geb. 5. August 1904 in Merdingen, Landwirt und Bürgermeister, Merdingen, Kreis Freiburg (BCDU)

Im Wahlkreis 8

Dr. Hermann, Franz, geb. 25. Januar 1904 in Großschönach, Domkustos, Freiburg i. Br., Dreisamstraße 15 (BCDU)

Im Wahlkreis 9

Stump, Wilhelm, geb. 14. August 1890 in Kandern, Bürgermeister, Kandern, Heinrich-Bösiger-Str. (SPD)

Im Wahlkreis 10

Braye, Arend, geb. 3. November 1890 in Gruppenbühren/Oldbg., Oberbürgermeister von Lörrach, Haltingen, Hermann-Währer-Straße (SPD)

Im Wahlkreis 11

Häfner, Willi, geb. 23. Juli 1903 in Durlach, Sparkassendirektor, Emmendingen, Moltkestraße 16 (BCDU)

Im Wahlkreis 12

Dr. Lais, Eduard, geb. 29. Mai 1893 in Präg, Wirtschaftsminister, Lahr, Völckerstraße 2 (BCDU)

Im Wahlkreis 13

Dr. Person, Hermann, geb. 6. September 1914 in Radolfzell, Regierungsrat, Freiburg i. Br., Unterfeldstraße 16 (BCDU)

Im Wahlkreis 14

Jäger, Max, geb. 2. Oktober 1886 in Rastatt, Oberbürgermeister, Rastatt, Kaiserstraße 37 (BCDU)

Im Wahlkreis 15

Kühn, Adolf, geb. 31. Mai 1886 in Ötigheim, Regierungsdirektor a. D., Karlsruhe, Feldbergstr. 15 (BCDU)

Im Wahlkreis 16

Harbrecht, Josef, geb. 22. Dezember 1884 in Schwarzach, Oberstudiendirektor, Bühl, Schloßstr. 3 (BCDU)

*

Auf der Landesergänzungsvorschlagsliste der SPD

1. Jäckle, Richard, geb. 13. Februar 1912, Uzwil/Schweiz, Geschäftsführer, Singen a. H., Fittingstraße 31
2. Schieler, Fritz, geb. 7. Mai 1899, Teningen, Bürgermeister, Freiburg i. Br., Schillerstraße 56
3. Matt, Josef, geb. 29. Juli 1900, Stadenhausen, Landwirt, Stadenhausen bei Laufenburg
4. Dr. Haas, Ernst, geb. 4. November 1901, Oppenau, Rechtsanwalt, Villingen/Schw., Rietstraße 22
5. Stephan, Friedrich, geb. 24. November 1915, Freistett, Schlosser, Freiburg i. Br., Habsburgerstr. 85
6. Neumann, Georg, geb. 4. November 1901, Wartenburg, Gerber, Fahrnau, Schulstraße 13

*

Auf der Landesergänzungsvorschlagsliste der FDP

1. Dr. Wäldin, Paul, geb. 12. Juni 1888, Oberbürgermeister und Fabrikant, Lahr, Mittelweg 4
2. König, Georg, geb. 25. August 1897 in Diersheim, Landwirt, Diersheim, Kreis Kehl
3. Vortisch, Friedrich, geb. 5. März 1899 in Lörrach, Rechtsanwalt, Lörrach, Tumringer Straße 175
4. Menges, Georg, geb. 5. Februar 1888 in Eberbach, Bürgermeister i. R., Freiburg i. Br., Goethestr. 53.

Freiburg i. Br., den 13. März 1952.

Der Landeswahlleiter
Schneider

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anordnung

über Standortverlegung von Nutzkraftfahrzeugen des Güternahverkehrs bei Großbauvorhaben

vom 19. März 1952.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr wird auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Güterfernverkehrsgesetz vom 27. März 1936 (RGBl. I S. 320), sowie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit — Preisbildungsstelle — vom 22. Dezember 1951 über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güternahverkehr bei Bauvorhaben, die im Auftrag der öffentlichen Hand ausgeführt oder von dieser betreut werden (Bad. GVBl. 1952 S. 10) folgendes angeordnet:

§ 1

Transportunternehmer des Güternahverkehrs, die ihren Betriebssitz oder eine geschäftliche Niederlassung nach § 9 der Durchführungsverordnung zum Güterfernverkehrsgesetz nicht im Bezirk der für den Einsatzort zuständigen Zulassungsstelle (Einsatzzulassungsstelle) haben und für die eine Verlegung des Betriebssitzes dorthin nicht in Betracht kommt, dürfen den Standort ihres Nutzkraftfahrzeuges nur mit Zustimmung der Einsatzzulassungsstelle in den Bereich eines Großbauvorhabens verlegen.

§ 2

Transportunternehmer des Güternahverkehrs, die den Standort ihres Kraftfahrzeuges vorübergehend in den Bereich eines Großbauvorhabens verlegen wollen, zeigen dies ihrer Heimatzulassungsstelle an. Diese gibt der Einsatzzulassungsstelle hiervon Kenntnis.

§ 3

Die Einsatzzulassungsstelle prüft im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsgenossenschaft Südbaden e.G.m.b.H., Offenburg, Hauptstraße 18, ob ein Verkehrsnotstand vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn die einheimischen Fahrzeuge einschließlich der unter Beachtung von § 9 DV GFG standortverlegten Fahrzeuge nicht ausreichen, um das Großbauvorhaben zu bewältigen. Zutreffendenfalls erteilt die Heimatzulassungsstelle auf Nachricht der Einsatzzulassungsstelle dem Unternehmer die Verlegungsbescheinigung. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist auf drei Monate zu befristen. Sie kann bei Bedarf von der Einsatzzulassungsstelle verlängert werden.

Sind bereits ausreichend Fahrzeuge vorhanden, so teilt die Einsatzzulassungsstelle dies unter Benachrichtigung der Heimatzulassungsstelle dem Antragsteller unmittelbar mit.

§ 4

Transportunternehmer des Güternahverkehrs, die sich bei Inkrafttreten dieser Anordnung mit ihren Fahrzeugen bereits am Einsatzort und außerhalb der für deren Standort maßgebenden Nahzone befinden, zeigen dies der Einsatzzulassungsstelle an, die, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, die Bescheinigung erteilt und die Heimatzulassungsstelle benachrichtigt.

§ 5

Zuwiderhandlungen sind nach § 41 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGBl. I S. 320) strafbar.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 19. März 1952

Badisches Ministerium der Finanzen

Schnorr

Anordnung

über die Abrechnungspflicht für Transportleistungen im Güternahverkehr bei Großbauvorhaben, die im Auftrag der öffentlichen Hand ausgeführt oder von dieser betreut werden

vom 19. März 1952.

Auf Grund des § 16 Abs. 6 der 2. Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit — Preisbildungsstelle — vom 22. Dezember 1951 über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güternahverkehr bei Bauvorhaben, die im Auftrage der öffentlichen Hand ausgeführt oder von dieser betreut werden (Bad. GVBl. 1952 S. 10) wird zum Schutz der getroffenen Preisregelung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Unternehmer, die für ein unter die Bekanntmachung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit vom 22. Dezember 1951 fallendes Großbauvorhaben Transporte ausführen, sind verpflichtet, ihre Transportleistungen abrechnen zu lassen.

(2) Von der Abrechnungspflicht sind nur solche Unternehmer befreit, die Transporte im Rahmen des Werkverkehrs nach Maßgabe des § 3 des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) durchführen.

§ 2

(1) Mit der Durchführung der Pflichtabrechnung wird die Straßenverkehrs-Genossenschaft — Südbaden — e.G.m.b.H., Offenburg, Hauptstraße 18, beauftragt. Zur Abrechnung gehört auch die Ausgabe der erforderlichen Kontrollmitteilungen an das Finanzamt.

(2) Die Straßenverkehrsgenossenschaft ist verpflichtet, über alle Geschäftsvorgänge, die in Durchführung dieser Anordnung anfallen, eine von ihrem übrigen Geschäftsbetrieb getrennte Buchführung einzurichten, die die Nachprüfung der in Ansatz gebrachten Abrechnungsvergütung jederzeit gestattet.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (BGBl. I S. 78) und vom 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) strafbar.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 19. März 1952

Badisches Ministerium der Finanzen

Schnorr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. März 1952 (Beträge in 1 000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (22 829)		
Guthaben bei der BdL		13 055
Postscheckguthaben		31
Inlandswechsel		30 286
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 463	88 382
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		4 676
Kassenkredite an die Landesregierung		12 950
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		5 672
		158 517

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		7 897
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	62 399	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	807	
c) von öffentlichen Verwaltungen	3 573	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	61 465	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	5 303	
f) von ausländischen Einlegern	137	133 684
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		861
Sonstige Verbindlichkeiten		6 075
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	38 285	
		158 517

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 10. März 1952

Landeszentralbank von Baden

Hinckel i. V. Heidrich

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. März 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (32 264)		
Guthaben bei der BdL		22 295
Postscheckguthaben		27
Inlandswechsel		39 767
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 338	88 257
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		1 940
Kassenkredite an die Landesregierung		12 100
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		5 669
		173 520

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		10 375
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	59 999	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	98	
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 309	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	75 435	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	3 955	
f) von ausländischen Einlegern	127	144 923
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		4 696
Sonstige Verbindlichkeiten		3 526
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	23 341	
		173 520

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 18. März 1952.

Landeszentralbank von Baden

Reinel i. V.: Schmitt

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3484
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 29. März 1952 | Nummer 9

Inhalt

Bekanntmachungen

	Seite
Bekanntmachung vom 18. März 1952 über die Berufung des Ministers für das Badische Ministerium der Finanzen, Freiburg i. Br.	37
Bekanntmachung vom 18. März 1952 über Apothekenbetriebsrechte; hier: Münster-Apotheke in Neustadt (Schwarzwald)	38
Druckfehlerberichtigung zur Landesverordnung über die Ausbildung zum medizinischen wissenschaftlichen Assistenten an Universitätskliniken und -instituten (Bad. GVBl. 1952 S. 30 f.)	38
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. März 1952	38

Bekanntmachung

über die

Berufung des Ministers für das Badische Ministerium der Finanzen, Freiburg i. Br.

vom 18. März 1952

Der Staatspräsident hat nach dem Rücktritt des Ministers der Finanzen, Herrn Dr. Wilhelm Eckert, M. d. L.,

Herrn Verbandsdirektor Alois Schnorr, M. d. L.,

zum Minister der Finanzen berufen.

Freiburg i. Br., den 18. März 1952.

Der Staatspräsident des Landes Baden

Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über Apothekenbetriebsrechte; hier: Münster-Apotheke in Neustadt (Schwarzwald)

vom 18. März 1952

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Münster-Apotheke in Neustadt (Schwarzwald) soll neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Juni 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der erforderlichen, in einer Heftmappe geordneten, vollständigen Unterlagen, die aus dem bei der Landesapothekerkammer Baden in Freiburg i. Br., Eisenbahnstraße 2, zu beziehenden Vordruck für die Bewerbung ersichtlich sind, schriftlich bei uns einzureichen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Für die Übernahme und die Fortführung des Betriebsrechts sind Betriebsmittel in Höhe von etwa 30 000 DM nachzuweisen.

Freiburg i. Br., den 18. März 1952.

Badisches Ministerium des Innern
Dr. Schühly

Druckfehlerberichtigung

Das Datum „10. März 1951" unter der Überschrift zur **Landesverordnung über die Ausbildung zum medizinischen wissenschaftlichen Assistenten an Universitätskliniken und -instituten** (Bad. GVBl. 1952 S. 30 f.) ist zu berichtigen in: 10. März 1952.

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. März 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA		
Kassenbestand * (40 401)		
Guthaben bei der BdL		45
Postscheckguthaben		30
Inlandswechsel		43 041
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus eigener Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 318	88 237
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		3 600
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		5 785
		144 203

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		10 375
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	50 840	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	330	
c) von öffentlichen Verwaltungen	3 444	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	53 054	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 485	
f) von ausländischen Einlegern	126	112 279
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL		300
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		7 602
Sonstige Verbindlichkeiten		3 647
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	20 641	
		144 203

* Treuhänderisch für die BdL. verwaltet.

Freiburg i. Br., den 25. März 1952.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel i. V.: Heidrich

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg